

B E K A N N T M A C H U N G

Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Bücherei der Gemeinde Schönberg (Büchereisatzung) vom 30.01.2004

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.09.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 503) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 30.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 614), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.01.2004 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 Öffentliche Einrichtung

§ 1 Einrichtung und Zweck

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönberg in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie stellt Bücher, andere Druckerzeugnisse (Medien) zur bestimmungsgemäßen Benutzung gegen eine Gebühr zur Verfügung.

§ 2 Benutzerkreis

Jede Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen zur Benutzung die Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

§ 3 Registrierung der Benutzer

- (1) Um Medien befristet aus der Gemeindebücherei mitnehmen zu können, benötigen die Benutzer einen Benutzerausweis, der von der Gemeindebücherei ausgestellt wird. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, vom Benutzer die Vorlage eines Identitäts- und Anschriftennachweises (Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Dokument) und die Einwilligung des Personensorgeberechtigten (§ 2 Satz 2) zu verlangen.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Benutzerausweises der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis verliert nach 5jähriger Nutzungspause seine Gültigkeit. Anschriftenwechsel und Namensänderung sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen; die Gemeindebücherei ist berechtigt, vom Benutzer die Vorlage eines amtlichen Nachweises zu verlangen.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Das Recht zur Benutzung berechtigt
 1. zur gebührenfreien Verwendung der Medien innerhalb der Räume der Gemeindebücherei und
 2. zur gebührenpflichtigen befristeten Mitnahme der von der Gemeindebücherei für diesen Zweck bereitgehaltenen Medien.
- (2) Die gebührenpflichtige befristete Mitnahme ist auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt. Die in Satz 1 genannte Frist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind dabei die Medien vorzulegen.
- (3) Die befristet mitgenommen Medien sind der Gemeindebücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Medien vom Benutzer zu verlangen.

§ 5 Umgang mit den Medien und Haftung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von zum Gebrauch überlassenen Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen für den Verlust oder die Beschädigung für zum Gebrauch überlassene Medien.

§ 6 Hausrecht

Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Gemeindebücherei das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Abschnitt 2 Erhebung von Gebühren

§ 7 Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) wird durch die Gemeinde Schönberg eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind volljährige Personen, die die Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) benutzen.

§ 9 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung der Gemeindebücherei innerhalb eines Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Zeitraum eines Jahres; er beginnt am Tag der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr.

§ 10 Höhe der Gebühr

(1) Die Jahresgebühr beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. volljährige Einzelpersonen | 12,00 EUR |
| 2. Familien (alle zu einem Haushalt gehörenden Angehörigen) | 18,00 EUR |
| 3. Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, Ableistende eines Berufsfindungsjahres, Ableistende eines freiwilligen Sozialen Jahres, Ableistende eines freiwilligen Ökologischen Jahres, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG, Empfänger von Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III | 6,00 EUR |

(2) Von der Gebührenpflicht sind befreit

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schülerinnen und Schüler,
3. Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen,
4. Erziehungs- oder Lehrkräfte an Kindergärten und Schulen für Zwecke der Leseförderung oder einer sonstigen Unterrichtshilfe,
5. durch die Jugendämter anerkannte Jugendgruppenleiter/innen,
6. Inhaber einer gültigen OstseeCard.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 ist bei Entstehen der Gebührenpflicht nachzuweisen. Eine nachträgliche Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen (§ 9) in einer Summe zur Zahlung fällig.

**§ 12
Heranziehung zur Gebühr**

Die fällige Gebühr ist in bar an die Gemeindebücherei zu entrichten.

**Abschnitt 3
Schlussbestimmungen**

**§ 13
Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung oder deren Vertretung zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

**§ 14
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung erhebt die Gemeindebücherei von den Benutzern die erforderlichen Daten und verarbeitet diese.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

24217 Schönberg, 30.01.2004

Gemeinde Schönberg, - Der Bürgermeister -, gez. Zurstraßen (L. S.)